

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/272 vom 22. Juni 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_272](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_272)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/272 du 22 juin 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/272 del 22 giugno 2018

## **Regeste**

Hilflosigkeit, Art. 42 ff. IVG, 35 ff. IVV. Die versicherte Person leidet u.a. an einer faktischen Einhändigkeit (linke Hand nur noch Zudienfunktion) und an einer schweren Stuhlinkontinenz ohne Defäkationsreiz bei einem stark vernarbten Glutealbereich. Nach einem ungewollten Stuhlabgang muss die versicherte Person in einem weiteren Umfang und mit ganz besonderer Sorgfalt gereinigt werden, da sonst eine Entzündung droht. Diesem in zweierlei Hinsicht ausgeprägten Reinigungsbedarf kann ein Closomat nicht genügen. Trotz der Abgabe eines Closomaten besteht also ein Bedarf nach einer erheblichen und regelmässigen Hilfe (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018, IV 2016/272). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_491/2018.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer lässt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen: Die Beschwerdegegnerin habe Dr. F.\_\_\_\_ nur einseitig mit dem angefochtenen Vorbescheid und nicht auch mit seinem Einwand bedient. Ausserdem sei er weder über die Anfrage bei Dr. F.\_\_\_\_ informiert worden, womit er keine Gelegenheit gehabt habe, Dr. F.\_\_\_\_ Ergänzungsfragen zu stellen, noch sei ihm das Schreiben von Dr. F.\_\_\_\_ vom 30. März 2016 zur Stellungnahme zugesandt worden (act. G 1). An sich muss eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren (Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; ATSG]) stets zur Aufhebung jener Verfügung führen, mit der das Verfahren abgeschlossen worden ist, in dem es zu einer derartigen Pflichtverletzung gekommen war. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör stellt nämlich eine Rechtswidrigkeit dar, die nur dadurch behoben werden kann, dass das Verfahren nochmals – nun aber korrekt – durchgeführt und mit einer neuen Verfügung abgeschlossen wird. In Anbetracht der „zudienenden“ Funktion des Verfahrensrechtes besteht aber praxisgemäss im Interesse einer raschen materiellen Beurteilung die Möglichkeit, eine formelle Rechtswidrigkeit nicht zum Anlass zu nehmen, die Verfügung aufzuheben und die Sache zu einem formell korrekten Ablauf des Verfahrens an die Verwaltung zurückzuweisen (missverständlich als „Heilung“ bezeichnet). Da nur die versicherte Person ein schutzwürdiges Interesse an einem raschen materiellen Abschluss des Verfahrens haben kann, kann auch nur sie allein darüber entscheiden, ob eine formelle Rechtswidrigkeit direkt zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen soll oder ob sie vor dem Interesse an einer beförderlichen Erledigung der Streitsache zurücktreten soll. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Sie hat nämlich weitere Abklärungen

getätigt und eine Stellungnahme von Dr. F.\_\_\_\_ eingeholt, nachdem der Beschwerdeführer Einwände gegen den Vorbescheid vom 11. Dezember 2015 erhoben hatte. Anschliessend hat sie direkt und u.a. massgeblich auf die Stellungnahme von Dr. F.\_\_\_\_ gestützt verfügt, ohne dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, seinerseits zu Dr. F.\_\_\_\_ Aussagen Stellung zu nehmen und sich mit allfälligen Ergänzungsfragen an Dr. F.\_\_\_\_ zu wenden. Nun hat der Beschwerdeführer in seiner Replik aber ausdrücklich erklärt, nicht an einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen, sondern vielmehr an einer raschen materiellen Beurteilung interessiert zu sein (act. G 11). Folglich ist die Gehörsverletzung zu ignorieren und die Beschwerde materiell zu beurteilen.

## **E. 2**

2.1 Einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind. Als hilflos gilt, wer wegen seiner Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf eine persönliche Überwachung angewiesen ist (Art. 9 ATSG). Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Die Entschädigung für minderjährige Versicherte berechnet sich pro Tag (Art. 42ter Abs. 1 Sätze 3 und 4 IVG). Eine schwere Hilflosigkeit liegt gemäss Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201; IVV) vor, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, d.h. wenn sie in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. Von einer mittelschweren Hilflosigkeit ist auszugehen, wenn die versicherte Person in den meisten (also wenigstens in vier) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV), wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) oder wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf erhebliche Hilfe und überdies auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV). Als leicht gilt die Hilflosigkeit insbesondere dann, wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV), wenn sie einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV), wenn sie eine ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt (Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV) oder wenn sie dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen sind (Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV). Die Praxis kennt die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen: An- und Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Notdurftverrichtung, Fortbewegung einschliesslich Pflege gesellschaftlicher Kontakte (vgl. Rz 8010 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV [KSIH] in der Fassung gültig ab 1. März 2016). Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung nicht verlangt, dass die versicherte Person bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, 3. Auflage 2014, Art. 42-42ter Rz 26 mit Hinweisen). 2.2 Der

Beschwerdeführer hat geltend gemacht, beim Essen, insbesondere beim Zerkleinern der Nahrung (Fleisch), regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen zu sein (act. G 1, IV-act. 163, 167-4). Dr. F.\_\_\_\_ hat erklärt, dass das Berührungsempfinden links distal betont reduziert und an den Fingern nahezu aufgehoben sei und dass der Beschwerdeführer seine linke Hand ohne visuelle Kontrolle nicht steuern könne. Das Zerkleinern der Speisen sei daher nur mit erheblichem Mehraufwand in Konzentration und Zeit möglich. Der Beschwerdeführer habe die Ziele "Brot schmieren, Essen richten etc." bisher teilweise erreichen können (IV-act. 177). Gemäss den Aussagen von Dr. F.\_\_\_\_ ist es dem Beschwerdeführer also möglich, Nahrung zu zerkleinern. Der Beschwerdeführer lässt jedoch darauf hinweisen, dass er die linke Hand nicht als Haltehand einsetzen könne, da aufgrund des Neglect-Syndroms und der residuellen kognitiven Beeinträchtigungen im Bereich Aufmerksamkeit und visuelle Wahrnehmung eine erhöhte Verletzungsgefahr vorliege. Am 27. Oktober 2014 hatte C.\_\_\_\_ jedoch angegeben, die Ziele der Physiotherapie, darunter "beginnende Funktionshand links, selbstständige Selbsthilfe", hätten erreicht werden können (IV-act. 184). Es ist deshalb und aufgrund der Aussagen von Dr. F.\_\_\_\_ vielmehr davon auszugehen, dass die linke Hand immerhin so funktionsfähig ist, dass sie als sogenannte "Zudienhand" eingesetzt werden kann. Beim Streichen eines Butterbrotes ist es ihm deshalb möglich, das Brot durch Gegenhalten mit der linken Hand zu fixieren und es mit dem Messer in der rechten Hand zu bestreichen. Zudem gibt es spezielle Frühstücksbretter für Einhändige. Diese Frühstücksbretter werden an der Tischkante fixiert und haben einen Rand, der das Wegrutschen des Brotes während des Streichens verhindert. Dem Beschwerdeführer ist es zuzumuten, sich ein solches Hilfsmittel anzuschaffen. Auch das Essen einer Pizza ist einhändig möglich, indem man sie mit einem Pizzaschneider in mundgerechte Stücke schneidet und diese entweder mit der rechten Hand selbst oder mithilfe einer von dieser Hand geführten Gabel zum Mund führt. Salzkartoffeln, Fisch oder gekochtes Gemüse können beispielsweise mit der Gabel zerteilt und/oder zerdrückt werden, Teigwaren können in der Regel mithilfe der Gabel in der rechten Hand gegessen werden und Reis kann mithilfe eines erhöhten Tellerrands einhändig oder mithilfe der linken Hand als Zudienhand auf die Gabel oder den Löffel in der rechten Hand geschoben werden. Selbst wenn der Beschwerdeführer - entgegen der Aussage von Dr. F.\_\_\_\_ - nicht dazu in der Lage sein sollte, selbstständig ein hartes Stück Fleisch zu zerkleinern, kann die allenfalls erforderliche Dritthilfe beim Zerschneiden von Fleisch nicht zu einer regelmässigen und erheblichen Hilfebedürftigkeit führen, weil der Beschwerdeführer wohl kaum täglich ein solches Stück Fleisch zu essen pflegt (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2010, 8C\_30/2010, E 6.2). Eine Hilflosigkeit bei der Lebensverrichtung Essen liegt deshalb nicht vor. 2.3 Bereits bei der Anmeldung hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, seit August 2014 etwa zwei Mal täglich auf Hilfe bei der Notdurftverrichtung angewiesen zu sein (IV-act. 163-7). Gemäss den vorliegenden medizinischen Unterlagen leidet der Beschwerdeführer u.a. an angeborenen Organdysplasien/-Fehlanlagen bei fehlendem Analsphincter und Rektumreservoir (vgl. IV-act. 184). Seit dem Mediainfarkt ist die perianale Sensibilität so weit eingeschränkt, dass der Beschwerdeführer den Defäkationsreiz nicht mehr spürt (act. G 1.1.3). Seine schwere Stuhlinkontinenz führt dazu, dass auch fester Stuhl (vor allem nachts) passiv abgeht (act. G 11.1.2). Der Beschwerdeführer trägt deshalb Einlagen bzw. Pants, die er mehrmals täglich wechseln muss. Aufgrund der anspruchsvollen und schwer einsehbaren Topografie im Glutealbereich (Narbenzüge und Rezesse) braucht er bei jeder Notdurftverrichtung Hilfe bei der Reinigung. Bereits bei geringen Residuen von Fäkalien droht nämlich eine Entzündung

(vgl. act. G 11.1.1, IV-act. 177-3, 211). Am 19. Dezember 2014 ist dem Beschwerdeführer ein Closomat zugesprochen worden, weil ein solcher es dem Beschwerdeführer trotz des sensomotorischen Hemisyndroms links erlauben soll, die Reinigung nach dem Stuhlgang ohne eine Dritthilfe durchzuführen (vgl. IV-act. 151 f.). Für Situationen, in denen es dem Beschwerdeführer möglich ist, seinen Darm direkt auf der Toilette zu entleeren, mag dies zutreffen. Inwiefern jedoch eine Selbstständigkeit bei der Reinigung des Glutealbereichs gegeben ist, wenn es zu einem unkontrollierten Stuhlabgang und - je nach Beschaffenheit des Stuhls - zu einer grossflächigeren Verschmutzung gekommen ist, ist fraglich, da die Reinigungsdüsen der meisten Dusch-WC's einen eher eingeschränkten Aktionsradius haben. Dass der Beschwerdeführer mithilfe eines Spiegels in der linken Hand die Reinigung seines offenbar sehr empfindlichen und gleichzeitig sensibilitätsgestörten Glutealbereichs genügend gründlich soll vornehmen können, ist im Übrigen äusserst zweifelhaft. Ausserdem ist eine solche Art der Reinigung unüblich und auch nicht zumutbar. Selbst wenn die selbstständige Reinigung des Intim- und Glutealbereichs mithilfe des Closomats auch nach einem unkontrollierten Stuhlabgang gewährleistet sein sollte, ist insbesondere dann, wenn flüssiger Stuhl abgeht oder wenn nachts fester Stuhl unbemerkt bleibt und es zu grossflächigeren Verschmutzungen gekommen ist, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich das Ausziehen von stuhlverschmierten Pants/Einlagen, ohne sich selbst oder seine Umgebung zu verschmutzen, mit nur einer voll funktionsfähigen Hand als äusserst schwierig, wenn nicht sogar als unmöglich gestaltet. Da der Beschwerdeführer den Defäkationsreiz nicht spürt und sowohl harter als auch weicher Stuhl passiv abgeht, ist deshalb davon auszugehen, dass er das Inkontinenzmaterial gezwungenermassen regelmässig in Anspruch nimmt und dass zumindest die erforderliche Dritthilfe beim Aus- und Anziehen der Einlagen/Pants in Verbindung mit der Notdurftverrichtung regelmässig und erheblich ist. Eine Hilflosigkeit bei der Verrichtung der Notdurft ist deshalb zu bejahen. 2.4 Weiter hat der Beschwerdeführer eine Hilfebedürftigkeit beim An- und Auskleiden geltend gemacht (IV-act. 163-3, act. G 1). Diese ist unabhängig vom An- und Auskleiden vor und nach der Notdurftverrichtung zu prüfen (vgl. E 2.3, KSIH Rz 8027). Es geht hier also um die Hilfsbedürftigkeit beim alltäglichen Kleiderwechseln (Pyjama/Alltagskleidung, Jacke und Schuhe anziehen etc.). Dem Abklärungsbericht ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer beim An- und Auskleiden des Unter- und Oberkörpers auf Dritthilfe angewiesen sei, weil er aufgrund einer halbseitigen Lähmung seinen linken Arm nicht einsetzen könne (IV-act. 167). Dr. F. \_\_\_ hat am 12. Oktober 2015 festgehalten, dass die linke Hand nur bei Visus gesteuert werden könne, das Berührungsempfinden links distal betont reduziert (bzw. an den Fingern nahezu aufgehoben) und das An- und Ausziehen erschwert sei. Beim Anziehen der Jacke oder des T-Shirts benötige der Beschwerdeführer manchmal Hilfe, da der linke Arm den Ärmel nicht finde. Hingegen könne der Beschwerdeführer seine Schuhe selbst binden (IV-act. 177). Die linksseitige Lähmung kann also keine vollständige sein. Deshalb ist es möglich, beispielsweise zuerst den linken Arm mit Hilfe der rechten Hand in den Ärmel zu stecken und sich erst dann weiter anzuziehen. Sollte dies dem Beschwerdeführer derzeit noch schwer fallen, ist es im Rahmen der Schadenminderungspflicht zumutbar, die entsprechenden Fertigkeiten durch ein ergonomisches Training zu erarbeiten. Das Anziehen von Unterhosen, Hosen und Socken kann im Sitzen (so muss der Beschwerdeführer nicht auf dem linken Bein stehen) durchaus einhändig bzw. mithilfe der linken Hand als Zudienhand erfolgen. Abgesehen davon, dass auch Knöpfe mit ein wenig Übung einhändig geschlossen und wieder geöffnet werden können, ist es dem Beschwerdeführer im Rahmen

der Schadenminderungspflicht zumutbar, angepasste Kleidung (ohne Knöpfe und Reissverschlüsse) zu tragen (vgl. ZAK 1986 S. 481, ZAK 1989 S. 213 f.). Eine Hilfsbedürftigkeit beim An- und Auskleiden ist deshalb nicht gegeben. 2.5 In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer in Bezug auf die alltägliche Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen erklären lassen, er habe eine schlechte Balance. Ausserdem bestehe eine Stolper- und Rutschgefahr. Weiter hat er darauf hingewiesen, dass eine teilweise, passive Stuhlinkontinenz mit Koliken und Diarrhoe vorliege (act. G 1). Bei der Anmeldung hatte der Beschwerdeführer hingegen noch angegeben, beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen selbstständig zu sein (IV-act. 163). Er leidet am linken Bein an einer Fehlbildung und der Unterschenkel sowie der Fuss sind hypotroph (IV-act. 115). Im Rahmen der Abklärung ist festgehalten und vom Beschwerdeführer bestätigt worden, dass er sich selbstständig ins Bett legen und auch wieder - wenn auch langsam, da er sonst das Gleichgewicht verliere - aufstehen könne. Auch auf einen Stuhl könne er sich setzen und sich wieder erheben. Allerdings hat er angeführt, dass er, da es passieren könne, dass er des Nachts von der Notdurft überrascht werde, darauf angewiesen sei, rasch "aufspringen und rennen" zu können. Dies sei jedoch nicht mehr möglich (IV-act. 167). Dieser Einwand ist zwar nachvollziehbar, doch ist er in Verbindung mit der allgemeinen Lebensverrichtung "Notdurft" zu berücksichtigen. In seinem Einwand hat der Beschwerdeführer zudem darauf hinweisen lassen, dass er, sollte er infolge seiner Geburtsgebrechen und der Folgen der Hirninfarkte stolpern und/oder ausrutschen, ohne Dritthilfe kaum aufstehen könne (IV-act. 199-8 f.). Dies leuchtet durchaus ein, doch ergibt sich aus den Akten kein Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer regelmässig stürzen würde, so dass eine allenfalls erforderliche Dritthilfe nach einem Sturz nicht mit der erforderlichen Regelmässigkeit notwendig sein kann. Dass der Beschwerdeführer, weil er nur eine Niere hat, immer wieder von seiner Lebenspartnerin zugedeckt werden muss (IV-act. 199-9, 167-3), kann nicht im Rahmen der Lebensverrichtung "Aufstehen/Absitzen/Abliegen" berücksichtigt werden und erscheint zudem in Hinblick auf die Regelmässigkeit nicht als ausreichend, weshalb eine Hilflosigkeit in diesem Bereich zu verneinen ist. 2.6 Bei der Körperpflege kann der Bedarf nach Hilfe bei der Notdurftverrichtung nicht nochmals berücksichtigt werden (vgl. KSIH Rz 8027). Im Rahmen der alltäglichen Lebensverrichtung "Körperpflege" ist deshalb zu prüfen, ob der Beschwerdeführer bei der übrigen Körperpflege auf Hilfe angewiesen ist. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde u.a. erklärt, es bestehe eine Rutsch- und somit Verletzungsgefahr (act. G 1). Dem Abklärungsbericht ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer selbstständig die Zähne putzen könne, jedoch beim Öffnen und Schliessen der Zahnpastatube Hilfe benötige (IV-act. 167-4). Da es auch Zahnpastabehälter mit einem (weitgehend einhändig bedienbaren) Klappverschluss gibt, besteht hier keine Hilflosigkeit. Der Beschwerdeführer kann sich gemäss dem Abklärungsbericht selbstständig kämmen, rasieren und das Gesicht waschen. Beim Duschen soll er auf die Hilfe seiner Partnerin angewiesen sein, obwohl er sich selbstständig, so gut es gehe, einseifen könne. Der Ein- und Ausstieg in die Dusche bzw. aus der Dusche heraus soll aber selbstständig möglich sein (IV-act. 167). Wenn der Beschwerdeführer seine linke Hand unter visueller Kontrolle gemäss den Aussagen von Dr. F. \_\_\_ so einsetzen kann, dass er dazu fähig ist, seine Schuhe zu binden (vgl. IV-act. 178), dann kann er auch das Handtuch mit der linken Hand halten und die wenigen Körperstellen, die sich nicht mit dem ausschliesslichen Gebrauch der rechten Hand erreichen lassen, konzentriert mithilfe der linken, mindestens als Zudienhand funktionierenden Hand abtrocknen. Die Reinigung im Glutealbereich kann selbstständig mit der Duschbrause vorgenommen werden. Beim

Abtrocknen dieses Körperbereichs ist zwar aufgrund der dort eingeschränkten Sensibilität und der anspruchsvollen sowie empfindlichen Topografie eine besondere Sorgfalt nötig, doch kann diese unter alleiniger Zuhilfenahme der rechten, voll funktionsfähigen Hand des Beschwerdeführers aufgebracht werden. Dass in der Dusche und im Badezimmer eine besondere Rutschgefahr bestehen kann, ist nachvollziehbar, zumal der Beschwerdeführer aufgrund seiner Fehlbildung am linken Bein sturzgefährdeter ist als eine Person mit zwei gesunden Beinen. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist es dem Beschwerdeführer aber zumutbar, die Bodenfliesen im Bad mit einer rutschfesten Badezimmermatte auszulegen und in der Dusche eine rutschfeste Gummimatte zu benutzen und zudem einen Haltegriff oder einen hochklappbaren Sitz anbringen zu lassen, damit er sich notfalls festhalten bzw. im Sitzen duschen und die Sturzgefahr so minimieren kann. Eine Hilfsbedürftigkeit bei der allgemeinen Lebensverrichtung "Körperpflege" ist deshalb nicht ausgewiesen. 2.7 Ausserdem hat der Beschwerdeführer eine Hilflosigkeit in der Lebensverrichtung "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" geltend gemacht, weil er auswärts an plötzlich auftretenden Koliken und/oder Diarrhoe leide und deshalb auch ausser Haus bei der Notdurftverrichtung auf eine Dritthilfe angewiesen sei (act. G 1, 11, IV-act. 199-12). Die Beschwerdegegnerin ist demgegenüber der Auffassung, die Hilfebedürftigkeit bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Notdurftverrichtung im ausserhäuslichen Bereich führe nicht zu einer Hilfebedürftigkeit im Bereich der Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte, sondern werde vielmehr über die zugesprochene lebenspraktische Begleitung abgegolten (act. G 5). Bei der alltäglichen Lebensverrichtung "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" geht es um die Frage, ob die Fortbewegungs- bzw. Kommunikationsfähigkeit einer versicherten Person so stark eingeschränkt ist, dass sie auf eine Hilfeleistung angewiesen ist. Der Beschwerdeführer kann sich sowohl zuhause als auch im Freien selbstständig fortbewegen (IV-act. 167-4). Auch ist den Akten keine Einschränkung seiner Kommunikationsfähigkeit zu entnehmen. Er kann nämlich telefonieren, schreiben, sprechen und ist dazu imstande, Kontakt mit Menschen aufzunehmen (IV-act. 167-4 f.). Der Beschwerdeführer kann jedoch aufgrund seiner Stuhlinkontinenz und der damit verbundenen Hilflosigkeit ohne eine Begleitung keine ausserhäuslichen Kontakte pflegen. Es ist nämlich - unabhängig von der bestehenden Gefahr sich entwickelnder Entzündungen - nicht zumutbar, nach einem passiven Stuhlabgang ohne die Aussicht auf eine zeitnahe, gründliche Reinigung im Freien zu sein oder gar gesellschaftliche Kontakte zu pflegen. Obwohl diese Art der Hilfsbedürftigkeit also weder die Fortbewegungs- noch die Kommunikationsfähigkeit an sich betrifft, handelt es sich dabei um eine aus der fehlenden Fähigkeit, die mit der Notdurft verbundenen Tätigkeiten selbstständig vorzunehmen resultierende Hilfsbedürftigkeit, die sich indirekt auf die Fähigkeit auswirkt, ausserhäusliche Kontakte zu pflegen. Weil der Beschwerdeführer also nicht in der Lage wäre, sich selbstständig ausser Haus zu bewegen und selbstständig ausserhäusliche Kontakte zu seinen Mitmenschen zu pflegen und die deshalb notwendige ausserhäusliche Begleitung nicht im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung abgedeckt wird (vgl. E 3.3), kann eine Hilflosigkeit bei der Lebensverrichtung "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" bejaht werden.

### **E. 3**

3.1 Als hilflos gilt eine versicherte Person nicht nur, wenn sie im Sinne des Art. 9 ATSG hilflos ist, sondern gemäss dem Art. 42 Abs. 3 IVG auch, wenn sie zuhause lebt und wegen ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ein Bedarf an einer lebenspraktischen Begleitung besteht, wenn eine

versicherte Person aufgrund ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung ohne die Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann, wenn sie für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder wenn sie ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 IVV). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV sowohl die direkte als auch die indirekte Dritthilfe zu berücksichtigen. Wenn eine Begleitperson also die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten (Tagesstrukturierung, Bewältigung von Alltagssituationen, Haushaltsführung; vgl. Rz 8050 KSIH) selbst ausführt, weil die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung und Überwachung beziehungsweise Kontrolle nicht in der Lage ist, ist auch dieser Aufwand als Teil der lebenspraktischen Begleitung zu qualifizieren (BGE 133 V 450). Zu den erwähnten notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten zählen etwa das Kochen, das Einkaufen, das Besorgen der Wäsche und die Wohnungspflege (vgl. das Urteil 9C\_410/2009 vom 1. April 2010, E. 5.4). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen interpretiert diese Rechtsprechung dahingehend, dass jede versicherte Person, die krankheitsbedingt ihren Haushalt nicht mehr selbst besorgen kann, auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist und deshalb als hilflos gilt, wenn ihr das Verbleiben in der eigenen Wohnung ohne eine Haushaltshilfe nicht mehr zugemutet werden kann (Entscheid IV 2013/412 vom 16. April 2014).

3.2 Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, der Beschwerdeführer bedürfe einer lebenspraktischen Begleitung. Zur Begründung hat sie angeführt, dass aufgrund des Gesamtbildes die lebenspraktische Begleitung angerechnet werden könne (IV-act. 214). Zudem sei der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage, substantiell im Haushalt mitzuhelfen (IV-act. 168, 190). Ob die vorliegende Haushalts-Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der Mitwirkungspflicht von erwachsenen Personen im gleichen Haushalt noch als angemessen erachtet werde, sei möglicherweise durch das Gericht zu beurteilen (IV-act. 214). Das sich aus der lebenspraktischen Begleitung ergebende Versicherungsverhältnis schützt die persönliche Fähigkeit der versicherten Person, selbstständig zu wohnen, ausserhäusliche Verrichtungen ohne Begleitung vorzunehmen und Kontakte zu pflegen bzw. sich nicht zu isolieren. Wie bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades im eigenen Haushalt hat die Beschwerdegegnerin bei der Prüfung, ob eine lebenspraktische Begleitung notwendig ist, nach der ständigen Rechtsprechung des Versicherungsgerichts zu beachten, dass nicht die Fähigkeit der Hausgemeinschaft (bestehend aus der versicherten Person und den mithelfenden Familienangehörigen), den Haushalt und die Alltagsgeschäfte zu erledigen sowie die Kontaktpflege für und mit dem Beschwerdeführer zu gewährleisten, massgebend ist. Es kann somit - entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. z.B. BGE 133 V 504, E. 4.2), - keine Schadenminderungspflicht von Angehörigen geben, weil nur die entsprechende Fähigkeit des Beschwerdeführers das versicherte Gut ausmacht (vgl. etwa den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Oktober 2007, IV 2006/133, E. 3c). Massgebend ist also, inwieweit der Beschwerdeführer zumutbarerweise in der Lage wäre, selbstständig zu wohnen, die Administration (Zahlungsverkehr, Krankenkasse, Steuern usw.) und Behördengänge respektive Besorgungen ohne jegliche Dritthilfe zu tätigen. Da eine lebenspraktische Begleitung gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV neben der indirekten Dritthilfe auch dann nötig ist, wenn ein Bedarf nach einer direkten Dritthilfe bei den Haushaltsbesorgungen wie dem Kochen, dem Putzen oder dem Wäschewaschen besteht (vgl. den Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 20. März 2012, IV 2011/260 E 6.3), muss davon ausgegangen werden, dass der Versicherte mit

nur einer voll funktionsfähigen Hand eine direkte Dritthilfe benötigt. Es ist ihm nämlich beispielsweise nicht möglich, Wäsche zu waschen und diese aufzuhängen, sich selbst das Essen zuzubereiten, die Wohnung vollumfänglich zu reinigen usw. 3.3 Abschliessend ist festzuhalten, dass die Hilflosigkeit des Beschwerdeführers bei der ausserhäuslichen Notdurftverrichtung im Rahmen der alltäglichen Lebensverrichtung "Pflege gesellschaftlicher Kontakte" zu berücksichtigen ist und nicht zu einem Anspruch auf lebenspraktische Begleitung führt. Bei der lebenspraktischen Begleitung handelt es sich nämlich vielmehr um eine Art "Beistandschaft", die nötig ist, weil die versicherte Person nicht in der Lage ist, selbstständig zu leben. Anders als bei der lit. a des Art. 38 Abs. 1 IVV kann es sich bei der Begleitung ausserhalb der eigenen Wohnung nur um eine indirekte Dritthilfe handeln. Andernfalls würde sie nämlich die alltägliche Lebensverrichtung der Fortbewegung im Freien und der Pflege gesellschaftlicher Kontakte konsumieren. Der Bedarf des Beschwerdeführers nach Hilfe bei der Notdurft-Hygiene ausser Haus ist also unter die Hilfe bei der alltäglichen Lebensverrichtung der Fortbewegung im Freien und der Pflege gesellschaftlicher Kontakte und nicht unter die lebenspraktische Begleitung gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV zu subsumieren.

#### **E. 4**

4.1 Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer also auf Hilfe bei der Notdurftverrichtung, auf Hilfe bei der Fortbewegung im Freien und bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen. Somit ist er mittelgradig hilflos und hat Anspruch auf eine entsprechende Hilfloosenentschädigung. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Die Sache ist zur Ermittlung dieser Hilfloosenentschädigung und zum anschliessenden Erlass der entsprechenden Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Vertretungsaufwand ist trotz des verhältnismässig geringen Aktenumfangs aufgrund des doppelten Schriftenwechsels und aufgrund der zahlreichen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Arztberichte und Stellungnahmen im Bereich eines durchschnittlichen Rentenfalles gewesen. Deshalb erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen. Da die referierende Gerichtsschreiberin verhindert ist, unterzeichnet gemäss Art. 39ter Abs. 2 VRP/SG stellvertretend eine am Entscheid beteiligte Richterin das Urteil. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2015 eine Entschädigung bei einer mittelschweren Hilflosigkeit zugesprochen; die Sache wird zur Ermittlung des Betrages dieser Entschädigung und zur anschliessenden Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung

von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.